

Planungshilfe GR Nr. 13

Zuständigkeiten und Kontrollintervalle bei Flüssiggasanlagen

Stand 1. Dezember 2024

Seit Dezember 2017 ist die EKAS-Richtlinie 6517 zur Lagerung und Nutzung von Flüssiggas in Kraft. Diese Richtlinie zeigt auf, wie Anlagen und Einrichtungen zur Lagerung oder Nutzung von Flüssiggas (Flüssiggasanlagen) gemäss Artikel 32c der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) sicher betrieben werden können.

Diese Richtlinie, sowie der "Leitfaden Flüssiggas L1 für die Lagerung von Flüssiggas/Flüssiggasinstallationen in Haushalt, Gewerbe und Industrie" des Arbeitskreises LPG, dienen der einheitlichen, sachgerechten und dem Stand der Technik entsprechenden Anwendung der Vorschriften.

1. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für Anlagen und Einrichtungen zur Lagerung oder Nutzung von Flüssiggas (Flüssiggasanlagen) im industriellen, gewerblichen und betrieblichen Bereich sowie **sinn gemäss als Stand der Technik für den privaten Bereich**.

2. Bewilligungspflicht

Die feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht betreffend die Erstellung von Flüssiggasanlagen wird im "Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden" (Brandschutzgesetz), Stand 1.5.2023 im Art. 7 Feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht, wie folgt geregelt:

Bewilligungspflichtig sind:

- a) Neu-, An-, Um- und Ausbauten sowie die Umnutzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- b) Neu-, Aus- und Umbauten von haustechnischen Anlagen und technischen Brandschutzeinrichtungen

Das Bauvorhaben ist **vor Ausführung der Arbeiten** über die zuständige Gemeinde der Brandschutzbehörde zur Prüfung und Bewilligung einzureichen. Bei komplexeren Projekten bezüglich der Flüssiggaslagerung, Flüssiggasinneninstallationen und/oder -verbraucheranlagen, wird seitens der Brandschutzbehörde beim Technischen Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches (TISG) eine Plangenehmigung eingeholt und im Rahmen der Bewilligung, als Bestandteil derselben, verfügt. Die Brandschutzbehörde entscheidet über die Notwendigkeit einer solchen Plangenehmigung.

Weitergehende Auflagen seitens des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) sowie der SUVA bleiben ausdrücklich vorbehalten und müssen seitens der Bauherrschaft, Betreiber sowie dem Ersteller, direkt abgeklärt werden.

3. Erstellen von Flüssiggasanlagen

EKAS-Richtlinie 6517, Ziffer 18.1

Als **zugelassener Installateur für Flüssiggasanlagen** gelten Personen, welche die Anforderungen gemäss Prüfungsreglement des Vereins Arbeitskreis LPG [58a] erfüllen. **Die Zulassung als Flüssiggasinstallateur erhalten Personen, welche die Prüfungen „Grundwissen“, „Installation Modul 1 & 2“ und „Installation Modul 3“ bestanden haben.** Diese Person ist verantwortlich für die sachgemässe und sicherheitsgerechte Ausführung nach den Regeln der Technik.

Personen mit einer höheren Fachprüfung im Sanitärfach (eidg. Diplom) können beim Arbeitskreis LPG, mit Nachweis der entsprechenden Ausbildung, ohne weitere Prüfungen den Antrag auf Anerkennung und Registereintrag als vom Arbeitskreis LPG geprüfter Installateur beantragen. Mit diesem Eintrag sind sie ebenfalls berechtigt Flüssiggasinstallationen auszuführen.

Mit der Erstellung der Flüssiggasanlage hat der Installateur die Eigentümerschaft bzw. den Betreiber bezüglich der periodischen Kontrollintervalle der Anlage schriftlich zu informieren und die nötigen Dokumente und Prüfbescheinigungen (Übergabe- und Prüfprotokoll etc.) zu übergeben.

4. Kontrollen von Flüssiggasanlagen durch Gaskontrolleure G&H/CSV

EKAS-Richtlinie 6517, Ziffer 18.2

Als **zugelassener Kontrolleur für Flüssiggasanlagen** gelten Personen, welche die Anforderungen gemäss Prüfungsreglement des Vereins Arbeitskreis LPG [58a] erfüllen **Die Zulassung als Kontrolleur G&H erhalten Personen, welche die Prüfungen „Grundwissen“, „Installation Modul 1 & 2“ (oder gleichwertige Berufsbildung, siehe Installateur), „Kontrolle Theorie 1“, „Kontrolle Theorie 2“ und „Kontrolle Praxis“ bestanden haben.** Dabei sind Dienstleistungen wie das Ersetzen von Verbrauchsmaterial z.B. Schläuchen oder Druckreglern zugelassen. Servicearbeiten und Reparaturen sind vom zugelassenen Fachhändler auszuführen. Für den Bereich Camping ist eine spezielle Ausbildung gefordert (Flüssiggaskontrolleur CSV).

Die **Gültigkeit der Zulassung wird auf fünf Jahre beschränkt** und wird bei nachgewiesenem Besuch einer vom Verein Arbeitskreis LPG angebotenen ERFA-Fachtagung um weitere 5 Jahre verlängert.

5. Rechtliches – Übereinstimmungserklärung und Abnahme der Anlage

Die vorschriftskonforme Aufstellung und Ausführung ist vom Installateur und sofern gefordert (siehe Ziffer 7) auch vom Kontrolleur mit einer **Übereinstimmungserklärung sowie mit dem Übergabe- und Prüfprotokoll** zu bestätigen ([www.gvg.gr.ch / Prävention / Download / Brandschutz / Übereinstimmungserklärung Flüssiggas](http://www.gvg.gr.ch/Prävention/Download/Brandschutz/Übereinstimmungserklärung%20Flüssiggas)). **Die Übereinstimmungserklärung ist der Brandschutzbehörde vor der Abnahme der Anlage unaufgefordert zuzustellen.**

Die Abnahme erfolgt durch die Brandschutzbehörde. Bei komplexeren Projekten bezüglich der Lagerung, Flüssiggasinneninstallationen und/oder Verbraucheranlagen, erfolgt die Abnahme durch die Brandschutzbehörde, in Zusammenarbeit mit dem Technischen Inspektorat des Schweizer Gasfaches (TISG).

6. Personalinstruktion

Das Personal ist bei Antritt und in angemessenen Zeitabständen über die mit der Arbeit verbundenen Gefahren beim Umgang mit Flüssiggas und über die notwendigen Vorsichtsmassnahmen zu instruieren.

7. Abnahme, Instandhaltung und Kontrollintervalle

Die Eigentümerschaft und der Betreiber der Flüssiggasanlage sind dafür verantwortlich, dass Flüssiggasanlagen entsprechend ihrer Beanspruchung (gemäss den Vorgaben des Herstellers) fachgerecht in Stand gehalten werden. Flüssiggasanlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme, nach jeder Instandhaltung, nach einem Umbau oder Änderungen umfassend zu kontrollieren. Im Weiteren sind die Anlagen in periodischen Zeitabständen zu kontrollieren. Diese Kontrollen sind zu dokumentieren.

Übersicht über die wichtigsten Kontrollintervalle gemäss der EKAS-Richtlinie 6517, Ziffer 16 (Liste ist nicht abschliessend) sowie der Zuständigkeiten (Installateur und Kontrolleur):

| Nutzungsart | Kontrollintervall |
|---|-------------------|
| An Veranstaltungen eingesetzte Anlagen (Festwirtschaft mit Verkaufsständen) ^{2, 4} | 1 Jahr |
| Im Campingbereich (Wohnmobil, Wohnwagen, Mobile Home etc.) ^{2, 4} | 3 Jahre |
| Alle anderen Flüssiggasanlagen (Wohnbereiche, Camping-Infrastruktur, Gewerbe, Industrie, Gastronomie, Maisensässe, Gascheminées etc.) ^{1, 2, 3, 4} | 6 Jahre |

- ¹ Diese Anlagen müssen nach der Neuerstellung bzw. Änderung durch einen Installateur und **nicht zusätzlich** von einem Kontrolleur abgenommen werden.
Der zugelassene Installateur ist für die vorschriftskonforme Ausführung vollumfänglich verantwortlich.
- ² Es sind weitergehende bzw. nutzungsbezogene Auflagen etc. gemäss der EKAS-Richtlinie 6517 zu beachten (Reglement Veranstaltungen oder Camping etc.)
- ³ Sofern der Hersteller keine andere, kürzere Periode vorgegeben hat.
- ⁴ Die periodische Kontrolle der gesamten Anlage muss bei diesen Flüssiggasanlagen, gestützt auf die EKAS 6517, Ziffer 16.2 bzw. 18.2, durch einen Kontrolleur CSV bzw. G&H erfolgen.

8. Liste der Personen mit einem geprüften Fachwissen in der Installation und Kontrolle von Flüssiggasanlagen

Wir verweisen bezüglich der Personen mit geprüfem Fachwissen der Installation sowie Kontrolle von Flüssiggasanlagen auf die Webseite des Arbeitskreis LPG:

https://lpg.datenbank-hosting.com/fmi/webd/LPG_MacOffice